

Rechtsanwalt Faupel ▪ Aufkircher Str. 62 ▪ D-88662

Herrn Jan Zeitler
Oberbürgermeister der Stadt

88662 Überlingen

Betreff : Allgemeinverfügung

Sehr geehrter Oberbürgermeister

Hermann Josef Faupel
Anwalt für Familienrecht

Kanzleiadresse
Aufkircher Str. 62
D-88662 Überlingen

Telefon
+49 (07551) 9499969

05.04.2020 **Telefax**
+49 (07551) 9499968

Email

ich beziehe mich auf meinen Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung der Stadt zur temporären Sperrung der Uferpromenade und wiederhole denselben, begründe ihn nochmals wie folgt:

1. Ich beanstande einen Verstoß gegen Art 2 und 1 GG.

Nach Art 19 I GG gilt der allgemeine Gesetzesvorbehalt als Voraussetzung für eine Einschränkung von Grundrechten.

Das IfSG, insbesondere § 28 stellt keinen solchen Gesetzesvorbehalt dar.

Demzufolge geschieht die Einschränkung meiner Grundrechte rechtswidrig, da Ihre Alg. Verfügung (im weiteren AV) keine Rechtsgrundlage hat.

2. Bund und Länder verständigten sich am 22. März auf folgende Leitlinien zur Beschränkung sozialer Kontakte:

Die Bürgerinnen und Bürger werden angehalten, die Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.

In der Öffentlichkeit ist, wo immer möglich, zu anderen als den unter 1. genannten Personen ein Mindestabstand von mindestens 1,5 m einzuhalten. Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands gestattet.

Der Weg zur Arbeit, zur Notbetreuung, Einkäufe, Arztbesuche, Teilnahme an Sitzungen, erforderlichen Terminen und Prüfungen, Hilfe für andere oder individueller Sport und Bewegung an der frischen Luft sowie andere notwendige Tätigkeiten bleiben selbstverständlich weiter möglich.

3. Sie vergleichen in Abs 4 der Begründung in Ihrer AV mit „Erfahrungen früherer Jahre „ und den Beobachtungen „ an bereits zurückliegenden Wochenenden „; allerdings konkretisieren Sie Verstöße oder Grundlagen Ihrer Vermutungen für die Ferien und Feiertagswochenenden nicht, geben insbesondere nicht preis , ob Kontrollen stattfanden, Bußgelder (wirkungslos ?) verhängt wurden oder die Besucher der Promenade durch Lautsprecher oder Aushänge auf die Corona VO der Bundesregierung aufmerksam gemacht wurden.

Deshalb verstößt Ihre Anordnung vor allem gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz , dem nach der Rspr Verfassungsrang zu kommt.

4. Sie erwägen im Weiteren nicht , dass ein „Ansturm“, wie auch immer Sie ihn näher glaubhaft machen wollen (weil Sie die Gesetzesuntreue dem Bürger unterstellen müssen), auch kanalisiert werden könnte , wiewohl ihm eigentlich augenscheinlich geschlossene Läden und Geschäfte bereits entgegen stehen.

Wenn Veranstaltungen in den vergangenen Wochen sukzessive mit der Teilnehmer Zahl heruntergefahren wurden, kann man sich auch einen begrenzten Zugang zum See vorstellen.

Jeder Supermarkt muss jetzt Security Mitarbeiter vorhalten, um Abstandsregelungen zu überwachen

So könnten Sie mit 3 Personen (Ordnungskräften) bereits einen „geschleusten „ Besucherverkehr an der Promenade Verordnungstreu reglementieren.

Leider haben Sie es insoweit an jeder sachlichen Abwägung fehlen lassen , insbesondere eine VO auf Personen ausgedehnt, die das IfSG gar nicht betrifft.

5. Infektionsschutz findet zugunsten (gesunder) Dritter durch Maßnahmen ggü Kranken und Gefährdern statt, so § 28 IfSG.

Dazu sieht das Gesetz nur „notwendige Schutz Maßnahmen“ vor.

Da aber Ungewissheit über den Umfang der Gefahren, erst recht die zur Abwehr erforderlichen Mittel herrscht, kann man überhaupt keine Abwägungskriterien aufstellen, es sei denn Sie würden angesichts eines mäßigen Corona Ausbreitungsstandes nördlichen Kreiswohnern (z.B Rottweil, Tuttlingen, Sigmaringen, Tübingen) angesichts steigender Ausbreitung den Zugang nach Überlingen verbieten, was dann auch für Zweitwohnungsbesitzer gelten müsste.

Flächendeckende Abwehrmaßnahmen können nur gerechtfertigt sein, wenn die Ausbreitungsgefahr nachgewiesen und andere Regulierungen nicht denkbar sind.

Daran fehlt es in Ihrer Entscheidung aber maßgeblich.

6. Zum Schluss:

Sie befahren täglich die Aufkircherstrasse oder auch die Christophstrasse.

Wegen den verengten Gehwegen kommt es dort regelmäßig zu Personen Begegnungen, die den geforderten Mindestabstand nicht einhalten (können). Verkehrswidrig haltende PKW und LKW verschärfen die Situation zusätzlich vor der Bäckerei Bader und der Metzgerei Zugmantel.

Ungeniert fahren Sie und die uniformierten Beamten mehrmals täglich an diesen Situationen vorbei.

Ich halte das schlichtweg für einen Verstoß gegen Amtspflichten, weil eine einfache Regulierung des Gehweg -Verkehrs denkbar und ohne großen Aufwand umsetzbar wäre.

7. Ich beantrage, die sofortige Aufhebung der sofortigen Vollziehbarkeit der AV

wegen offenkundiger Grundrechtsverletzungen.

Ich grüße Sie freundlich

H.J.Faupel